

Gesellschaftervereinbarung

zwischen

den Gesellschaftern der

OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH

Präambel

Die Unterzeichnenden – der Oberbergische Kreis und die kreisangehörigen Kommunen - sind die sämtlichen Gesellschafter der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH mit Sitz in Gummersbach.

Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Verkehrsleistungen mit Kraftomnibussen. Entsprechend der öffentlich-rechtlichen Aufgabenzuweisung beauftragt der Oberbergische Kreis die Gesellschaft mit der Einrichtung und dem Betrieb des Omnibus-Linienverkehrs im Kreisgebiet sowie mit Schülerspezialverkehren, die kreisangehörigen Kommunen beauftragen die Gesellschaft mit Schülerverkehren auf ihrem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet.

In diesem Zusammenhang vereinbaren die Gesellschafter, was folgt:

1. Für die Erbringung von Personenbeförderungsleistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter gelten die unter den Gesellschaftern einvernehmlich festgelegten Konditionen, die dieser Vereinbarung als Anlage beiliegen.

Eine Änderung oder Ergänzung dieser Konditionen kann nur einvernehmlich durch alle Gesellschafter erfolgen. Innerhalb des Rahmens dieser Konditionen kann jeder Gesellschafter die weiteren Bedingungen des Auftrags mit der Gesellschaft frei verhandeln.

2. Über die Beauftragung der Gesellschaft mit Personenbeförderungsleistungen entscheidet jeweils der beauftragende Gesellschafter, in dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrsleistungen fallen, allein.
3. Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander, in allen Angelegenheiten, die die Erbringung von Verkehrsleistungen von der Gesellschaft an einen der Gesellschafter betreffen, ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung stets in gleicher Weise auszuüben wie der beauftragende Gesellschafter und keine Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, die die Rechte eines Mitgesellschafters zur Einflussnahme auf die Beauftragung der Gesellschaft mit Verkehrsleistungen beeinträchtigen.

Dies gilt nicht, wenn ein Gesellschafter für die an ihn zu erbringenden Verkehrsleistungen Bedingungen fordert, die von den in der Anlage festgelegten Konditionen abweichen.

4. Änderungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Gesellschafter werden im Rahmen des Zumutbaren an allen Änderungen mitwirken, die zur Erfüllung der vergaberechtlichen Voraussetzungen an die Inhouse-Vergabe im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bzw. der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Regelungen erforderlich werden.

Gummersbach, den

.....
(Oberbergischer Kreis)

.....
(Stadt Gummersbach)

.....
(Stadt Bergneustadt)

.....
(Stadt Wiehl)

.....
(Stadt Waldbröl)

.....
(Stadt Wipperfürth)

.....
(Gemeinde Reichshof)

.....
(Gemeinde Engelskirchen)

.....
(Gemeinde Marienheide)

.....
(Gemeinde Morsbach)

.....
(Gemeinde Nümbrecht)

I. Öffentlicher Linienverkehr

Die Fahrleistungen im öffentlichen Linienverkehr erbringt die OVAG auf der Basis gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen. Der Oberbergische Kreis beauftragt die OVAG als internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und schließt hierüber eine Vereinbarung mit der OVAG ab. In dieser werden die Vorgaben für die Leistungserstellung festgehalten und die finanzielle Ausgleichspflicht des Oberbergischen Kreises für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geregelt. Der Ausgleichsbetrag ermittelt sich aus der Differenz der Aufwendungen aus der Sparte „Linienverkehr“ gegenüber den Erträgen aus der Sparte „Linienverkehr“. Basis für die Sparten-/Trennungsrechnung bilden die EU-rechtlichen Vorgaben.

II. Freigestellter Schülerverkehr

Für die Auftragsgrundlage gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen, der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkinder besonders eingesetzt werden.

Die zu befahrenden Strecken, die Beförderungszeiten und die Fahrzeugkapazitäten werden zwischen der OVAG und dem Auftraggeber (Gesellschafter) gemeinsam festgelegt.

Zum Einsatz kommen ausschließlich geschulte Mitarbeiter und sicherheitstechnisch einwandfreie Fahrzeuge. Der OVAG wird gestattet, zur Auftragsumsetzung auch Subunternehmer einzusetzen.

Der Auftrag wird in einem Vertrag festgehalten, der mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schuljahresende beiderseitig beendet werden kann.

Die Preiskalkulation basiert auf den Selbstkosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Zur Vereinfachung der weiteren Abrechnung in den Folgejahren wird der Vertragspreis über eine Preisgleitklausel fortgeschrieben.

Die Einzelregelungen finden sich in den nachfolgenden Basisverträgen wieder.

a) Beförderung Schüler

Zwischen

der **Stadt/Gemeinde**
nachstehend **„Schulträger“** genannt - einerseits

sowie

der **OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH**
nachstehend **„Verkehrsträger“** genannt – andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Beförderung

- 1.1 Der Verkehrsträger befördert die Schüler im Schulbusverkehr im Bereich der Stadt/Gemeinde
- 1.2 Soweit die Beförderung der Schüler nicht im Rahmen des dem Verkehrsträger genehmigten Linienverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) abgewickelt wird, richtet der Verkehrsträger Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung (FO) zum PBefG ein.
- 1.3 Richtet der Verkehrsträger Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung zum PBefG ein, ergeben sich die Streckenführung, die Lage und Bezeichnung der Haltestellen sowie die für diese Haltestellen geltenden Abfahrts- und Ankunftszeiten aus denen mit dem Schulträger abgestimmten Beförderungsplänen. Diese sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 1.4 Der Verkehrsträger wird Abweichungen von der Streckenführung und vom Fahrplan während des laufenden Schuljahres zustimmen, wenn ihm dieses nach den Umständen zuzumuten ist.
- 1.5 Änderungen im Schulbetrieb (z.B. freie Tage) werden dem Verkehrsträger von den Schulen bzw. vom Schulträger rechtzeitig bekanntgegeben.
- 1.6 Dem Verkehrsträger wird die Möglichkeit eingeräumt, die Fahrten an geeignete private Omnibusunternehmen zu vermieten. Die §§ 2 und 3 gelten für diese entsprechend.

§ 2 Fahrzeuge

- 2.1 Zur Beförderung der in § 1 festgelegten Leistungen, werden folgende Fahrzeugtypen eingesetzt:
 - 1)
 - 2)
- 2.2 Es werden nur Fahrzeuge eingesetzt, für die eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erteilt wurde. Der Verkehrsträger verpflichtet sich, die eingesetzten Fahrzeuge stets in verkehrssicherem und betriebssicherem Zustand zu halten. Sie müssen den Bestimmungen der StVZO und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen. Der Anforderungskatalog für Schulbusse gemäß StVZO und BOKraft, der als Anlage beiliegt, ist Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 2.3 Der Verkehrsträger ist dafür verantwortlich, dass die nach der StVZO vorgeschriebenen technischen Überwachungen der Fahrzeuge fristgerecht durchgeführt werden.

§ 3 Fahrer

- 3.1 Der Verkehrsträger setzt nur Fahrer ein, die im Besitz eines des dem eingesetzten Fahrzeugs entsprechenden Führerscheins und der Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind. ***

- 3.2 Der Verkehrsträger darf Fahrer nicht einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen deren Eignung, Zuverlässigkeit oder Fahrtüchtigkeit sprechen.
- 3.3 Der Verkehrsträger hat die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Beförderung von Schülern, insbesondere bei behinderten Schülern, ergeben, hinzuweisen. Das Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern, die bei der Beförderung von Schülern eingesetzt werden (siehe Anlage), ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 4 Haftung und Versicherung

Die Haftung des Verkehrsträgers richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen. Der Verkehrsträger ist verpflichtet, den Schulträger von allen Ansprüchen freizustellen, die von Schülern oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderung erhoben werden.

§ 5 Vergütung

- 5.1 Das Gesamtentgelt wird auf der Grundlage der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung festgesetzt und beträgt pro Schuljahr € zuzügl. 7 % MwSt.
- 5.2 Das Entgelt für die Beförderung wird dem Schulträger in 11 Raten in Rechnung gestellt. Der Schulträger wird den Rechnungsbetrag zum 15. Des laufenden Monats überweisen.

§ 6 Vergütungsanpassung

- 6.1 Sofern sich die für die Leistungserstellung relevanten Kosten gegenüber der letzten Preisvereinbarung (kumuliert) um mehr als 3 % verändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Gesamtentgeltes. Die Fortschreibung ergibt sich aus der Veränderung der durchschnittlichen spezifischen Hauptkostengröße:
- a) Personalkosten, einschließlich der Personalnebenkosten, auf der Grundlage des Tarifvertrages
 - b) Energiekosten je 100 Ltr. Treibstoff für gewerbliche Verbraucher lt. Statistischem Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2 Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Nr. 175/1920260052) von zwölf aufeinander folgenden Monaten,
 - c) Reparatur und Inspektionen lt. Statistischem Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2 Kraftfahrer-Preisindex Reparatur und Inspektionen) von zwölf aufeinander folgenden Monaten.

Die Veränderungsraten der unter a) genannten Kosten werden mit, die unter b) genannten Kosten mit und die unter c) genannten Kosten mit gewichtet.

- 6.2 Bei Änderungen der Betriebsleistungen auch im Laufe eines Schuljahres bleibt eine entsprechende Angleichung der Vergütungssätze im gegenseitigen Benehmen vorbehalten, d.h., bei Mehr- oder Minderleistungen werden die jeweils tatsächlichen anfallenden Kosten über die monatliche Rechnung berechnet bzw. gutgeschrieben.

§ 7
Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird ab dem abgeschlossen. Sie gilt für 5 Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern sie nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf des Schuljahres durch den Schulträger oder den Verkehrsträger gekündigt wird. Die maximale Laufzeit der Vereinbarung beträgt 10 Jahre. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Kündigung und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Gummersbach vereinbart.

Gummersbach, den

(Schulträger)

(Verkehrsträger)

b) Beförderung behinderter Kinder

Zwischen

dem
nachstehend "**Schulträger**" genannt - einerseits

sowie

der **OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH**
nachstehend "**Verkehrsträger**" genannt – andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1
Beförderung

- 1.1 Der Verkehrsträger verpflichtet sich, die Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern der für den Schulträger durchzuführen sowie die Abhol- und Rückfahrzeiten der Schülerinnen und Schüler den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- 1.2 Der Verkehrsträger ist berechtigt, die Beförderung auch durch Subunternehmer nach diesen Bedingungen durchführen zu lassen. Der Verkehrsträger bleibt jedoch dem Schulträger gegenüber allein verantwortlich.

- 1.3 Die Fahrten werden nach einem von dem Verkehrsträger festgesetzten Fahrplan durchgeführt. Der Fahrplan sowie Änderungen sind dem Schulträger zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 1.4 Beide Seiten verpflichten sich, Änderungen des Fahrplanes, der Einsatzzeit, Anzahl der Schüler oder Ausfall von Schultagen miteinander abzustimmen. Eigenmächtige Änderungen durch den Verkehrsträger sind nicht zulässig.
- 1.5 Dem Schulträger sind besondere Vorkommnisse und Unfälle unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Sitzplätze und Begleitung

- 2.1 Es ist sicherzustellen, dass jede beförderte Person über einen vorschriftsmäßigen Sitzplatz mit geeignetem Anschnallgurt verfügt.
- 2.2 Bei Fahrzeugen mit mehr als 5 Sitzplätzen hat der Verkehrsträger eine geeignete Begleitperson zu stellen (nicht für die Schule für Sprachbehinderte).
- 2.3 Es ist Aufgabe der Begleitperson, den Schülerinnen und Schülern beim Ein- und Ausstieg behilflich zu sein und sie während der Fahrt zu beaufsichtigen und zu betreuen.

§ 3 Fahrzeuge

- 3.1 Der Verkehrsträger verpflichtet sich, die im Behindertenverkehr eingesetzten Fahrzeuge stets in verkehrssicherem und betriebssicherem Zustand zu halten. Sie müssen den Bestimmungen der StVZO und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen. Der Anforderungskatalog für Schulbusse gemäß StVZO und BOKraft, der als Anlage beiliegt, ist Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 3.2 Der Verkehrsträger ist dafür verantwortlich, dass die nach der StVZO vorgeschriebenen technischen Überwachungen der Fahrzeuge fristgerecht durchgeführt werden.
- 3.3 Der Verkehrsträger hat nachzuweisen, dass er für die eingesetzten Fahrzeuge eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt.
- 3.4 Werden bei Untersuchungen, bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch den Schulträger Mängel am Kraftfahrzeug festgestellt, hat der Verkehrsträger diese unverzüglich zu beseitigen bzw. ein anderes Fahrzeug einzusetzen.
- 3.5 Der Schulträger ist berechtigt, die Verkehrsdurchführung, einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Fahrzeuge, in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 3.6 Bei Ausfall der Fahrzeuge hat der Verkehrsträger für Ersatzfahrzeuge zu sorgen. Die Punkte 3.1 bis 3.5 gelten hierfür entsprechend.

§ 4 Fahrer

- 4.1 Der Verkehrsträger setzt im Behindertenverkehr nur Fahrer ein, die im Besitz eines des dem eingesetzten Fahrzeugs entsprechenden Führerscheins und einer Erlaubnis zur Fahrbeförderung sind.
- 4.2 Der Verkehrsträger darf Fahrer nicht einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen deren Eignung, Zuverlässigkeit oder Fahrtüchtigkeit sprechen.
- 4.3 Der Verkehrsträger hat die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere bei behinderten Schülerinnen und Schülern, ergeben, hinzuweisen. Das Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern, die bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden (siehe Anlage), ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 5 Einsatzsicherung

Der Verkehrsträger hat für eine ständige Einsatzsicherung von Fahrzeugen, Fahrpersonal und Begleitpersonen zu sorgen.

§ 6 Haftpflicht

Fahrzeughalter im Sinne der Straßenverkehrsordnung ist der Verkehrsträger. Er hat den Schulträger von allen Ansprüchen freizustellen, die von Fahrgästen oder Dritten aus dem Beförderungsvertrag oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Die Beförderungskosten werden auf der Grundlage eines Tagespreises je Beförderungstag abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich.
- 7.2 Bei wesentlichen Änderungen des der Kalkulation zugrundeliegenden Preisgefüges (Sach- und Lohnkosten) kann eine angemessene Preisanpassung vereinbart werden. Die Fortschreibung ergibt sich aus der Veränderung der durchschnittlichen spezifischen Hauptkostengröße:
 - a) Personalkosten, einschließlich der Personalnebenkosten, auf der Grundlage des Tarifvertrages
 - b) Energiekosten je 100 Ltr. Treibstoff für gewerbliche Verbraucher lt. Statistischem Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2 Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Nr. 175/1920260052) von zwölf aufeinander folgenden Monaten,
 - c) Reparatur und Inspektionen lt. Statistischem Bundesamt (Fachserie 17 Reihe 2 Kraftfahrer-Preisindex Reparatur und Inspektionen) von zwölf aufeinander folgenden Monaten.

Die Veränderungsdaten der unter a) genannten Kosten werden mit, die unter b) genannten Kosten mit und die unter c) genannten Kosten mit gewichtet. ***

§ 8
Preisanpassung bei Leistungsänderungen

8.1 Der Tagespreis ist kalkuliert auf der Basis einer bestimmten Anzahl von Fahrzeugen verschiedener Größe mit einer bestimmten durchschnittlichen Laufleistung. Der Zu- und Abgang sowie der Umzug von Schülerinnen und Schülern hat nur dann Auswirkungen auf den Tagespreis, wenn sich Anzahl und/oder Größe der Fahrzeuge oder die Einsatzzeit um mehr als 10 Minuten je Fahrt oder die Besetzt-Km um mehr als 10 Km je Fahrt ändern. Wird eine solche Änderung erforderlich, ist dies nachzuweisen. Der Tagespreis erhöht oder vermindert sich dann

- bei Änderung der Anzahl der Fahrzeuge um die in Abs. 2 genannten Beträge,
- bei Ersatz eines Fahrzeuges durch eines anderer Größe um die Differenz zwischen den entsprechenden Beträgen,
- bei Änderung der Einsatzzeit um mehr als 10 Min. je Fahrt oder der Besetzt-Km um mehr als 10 Km je Fahrt um einen zu vereinbarenden angemessenen Betrag.

8.2 Der Tagespreis für Hin- und Rückfahrt beträgt einschließlich der gesetzlichen MwSt. für

PKW	bis 5 Plätze €
PKW	über 5 Plätze €
PKW	9-Sitzer €
Bus	bis 15 Sitze €
Bus	bis 22 Sitze €
Bus	mehr als 22 Sitze €
Busbegleitung	je Person €

Findet täglich nur die Hin- oder Rückfahrt statt, gilt die Hälfte der vorgenannten Preise.

§ 9
Laufzeit

9.1 Diese Vereinbarung tritt am in Kraft. Sie gilt zunächst für 5 Schuljahre. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, soweit sie nicht 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres gekündigt wird. Die maximale Laufzeit der Vereinbarung beträgt 10 Jahre.

9.2 Die Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein weiteres Schuljahr wird dem Verkehrsträger eingeräumt, sofern Schüler im erforderlichen Umfang zu befördern sind.

Die Festsetzung des Entgeltes und Einsatzplanes erfolgt bis spätestens 3 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres.

9.3 Eine ordentliche Kündigung ist beiden Vertragsparteien unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende möglich.

9.4 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9.5 Kommt der Verkehrsträger seiner Vertragspflicht schuldhaft nicht nach, so ist der Schulträger, unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund, berechtigt, die Beförderung der Schüler auf Kosten des Verkehrsträgers durchzuführen.

9.6 Kündigung und Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 10
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Gummersbach vereinbart.

Gummersbach, den

(Schulträger)

(Verkehrsträger)